

08.07.04

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben

Top 10 der 802. Sitzung des Bundesrates am 9. Juli 2004

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass mit der Überführung der jetzt im Luftverkehrsgesetz geregelten Luftsicherheitsaufgaben in das Luftsicherheitsgesetz kein sicherheitlicher Gewinn verbunden ist. Gegen diesen Teil des Luftsicherheitsgesetzes bestehen erhebliche Bedenken. Die Bestimmungen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere die Vorgaben aus der Verordnung (EG) 2320/2002 hätten durch eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes umgesetzt werden sollen und das Luftsicherheitsgesetz auf Regelungen zum Einsatz der Streitkräfte beschränkt werden können.

- a) Durch das Luftsicherheitsgesetz werden im Vergleich zur geltenden Regelung keine effizienteren Informations- und Entscheidungsstrukturen begründet. Auch künftig soll die bisherige Zuständigkeitsverteilung aufrechterhalten werden, wonach Luftsicherheitsaufgaben einerseits von Behörden, andererseits von Flughafen- und Luftfahrtunternehmen durchzuführen sind.

...

- b) Bisher sind die Vorschriften über die Abwehr betriebsbedingter und äußerer Gefahren im Luftverkehrsgesetz zusammengefasst. Die vorgesehene Verteilung dieser Regelungsbereiche auf das Luftverkehrsgesetz und das Luftsicherheitsgesetz erschwert künftig den Überblick über die Rechtsmaterie.

- c) Die beabsichtigte Regelung wird zu Mehraufwendungen führen. Die Schaffung einer zusätzlichen Behörde, der Luftsicherheitsbehörde, führt dann zum Verlust an Synergieeffekten, wenn die Aufgaben der Luftfahrtbehörde und der Luftsicherheitsbehörde von unterschiedlichen Stellen wahrgenommen werden.

- d) Zur Umsetzung der Vorgaben aus der Verordnung (EG) 2320/2002 bedarf es keines Luftsicherheitsgesetzes. Die bestehenden Bestimmungen im Luftverkehrsgesetz können entsprechend ergänzt werden. Die notwendige Regelung des Einsatzes der Streitkräfte könnte mit der hierfür erforderlichen Änderung des Grundgesetzes in einem eigenen Gesetz verbunden werden. Die notwendigen Ausführungsentscheidungen zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Vorgaben sind dringlich und könnten bei dem vorgeschlagenen parallelen Vorgehen schneller erreicht werden. Fluggesellschaften, Flughäfen und Behörden sind auf eine kurzfristige gesetzliche Regelung angewiesen.

- e) Die bestehende Kompetenzzuteilung hat sich bewährt. Eine Änderung ist aus luftsicherheitsfachlichen Gründen nicht erforderlich. Das bei den zuständigen Stellen vorhandene Expertenwissen sollte auch künftig eingesetzt werden.